



## Info-Brief Nr. 15 zum Wechselunterricht ab dem 22.02.2021

Liebe Eltern der Don-Bosco-Schule,  
zum Info-Brief Nr. 14 möchte ich Folgendes ergänzen:

	<p><b><u>Betreuung</u></b></p> <p>In absolut unverzeihlicher Weise habe ich vergessen, im Info-Brief Nr. 14, in dem ich mich bei den Lehrkräften, bei Ihnen als Familien und bei den Kindern bedankt habe, die Arbeit des Betreuungsteams zu würdigen, dass jetzt sechs Wochen lang die Notbetreuung flexibel, verantwortungsvoll und offen, mit hohem Einsatz und großer Zuverlässigkeit durchgeführt hat. Das möchte ich an dieser Stelle nachholen und meinen Respekt und meinen Dank zum Ausdruck bringen.</p>
	<p><b><u>Hygieneregeln</u></b></p> <p>Die ab dem 22.02.2021 geltende Corona-Schutzverordnung sowie die Coronabetreuungsverordnung schreiben für den schulischen Bereich diese Regelungen vor:</p>

**CoronaSchVO vom 7. Januar 2021 (in der ab dem 22. Februar 2021 gültigen Fassung):<sup>1</sup>**  
Der **Mindestabstand** von 1,50 m **darf unterschritten werden:**  
„in **Schulklassen**, Kursen und festen Gruppen der Ganztagsbetreuung in öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes NRW einschließlich schulischer Veranstaltungen außerhalb der Schulgebäude nach Maßgabe der Coronabetreuungsverordnung“

**CoronaBetrVO vom 7. Januar 2021 (in der ab dem 22. Februar 2021 gültigen Fassung):<sup>2</sup>**  
„(3) Alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, sind verpflichtet, **eine medizinische Maske ... zu tragen**, ... Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine **Alltagsmaske** getragen werden; dies gilt insbesondere im Bereich der Primarstufe.  
Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske oder einer medizinischen Maske **gilt nicht** [...] 2. in **Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken**, wenn a) der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder b) die Aufnahme der Nahrung auf den festen Plätzen im Klassenraum oder innerhalb derselben Bezugsgruppen in anderen Räumen, insbesondere in Schulmensen, erfolgt; 3. bei der **Alleinnutzung eines geschlossenen Raumes** oder des Außengeländes durch eine Person.  
(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Lehrkraft entscheiden, dass **das Tragen einer Maske zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten** mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, insbesondere im Sportunterricht oder bei Prüfungen. **In diesen Fällen muss mit Ausnahme des Sportunterrichts ein Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen gewährleistet sein.“

Mit sonnigen Grüßen  
Ihre Elisabeth Hennecke

<sup>1</sup> [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210219\\_coronaschvo\\_ab\\_22.02.2021\\_lesefassung\\_mit\\_markierungen.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210219_coronaschvo_ab_22.02.2021_lesefassung_mit_markierungen.pdf), entnommen am 20.02.2021

<sup>2</sup> [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210219\\_coronabetrvo\\_ab\\_22.02.2021\\_lesefassung\\_mit\\_markierungen.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210219_coronabetrvo_ab_22.02.2021_lesefassung_mit_markierungen.pdf), entnommen am 20.02.2021